



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 17/2016

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Hünxe, 17.11.2016

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung:</u> Bebauungsplan Nr. 55 „Modellflugplatz Bucholtwelmen“ in Hünxe- Bucholtwelmen <u>Hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB);	1-3
2.	<u>Bekanntmachung:</u> 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe <u>Hier:</u> Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)	4-5

Bestätigung:

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 27.04.2016 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 55 „Modellflugplatz Bucholtwelmen“ in Hünxe-Bucholtwelmen wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig und liegt mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, Zimmer 301 - 303, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe während der Dienststunden:

Montags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstags	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitags	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte werden während der Dienststunden erteilt.

Hinweise:

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 55 „**Modellflugplatz Bucholtwelmen**“ in Hünxe-Bucholtwelmen schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dieses auch entsprechend dann, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 der GONRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 16.11.2016
Der Bürgermeister

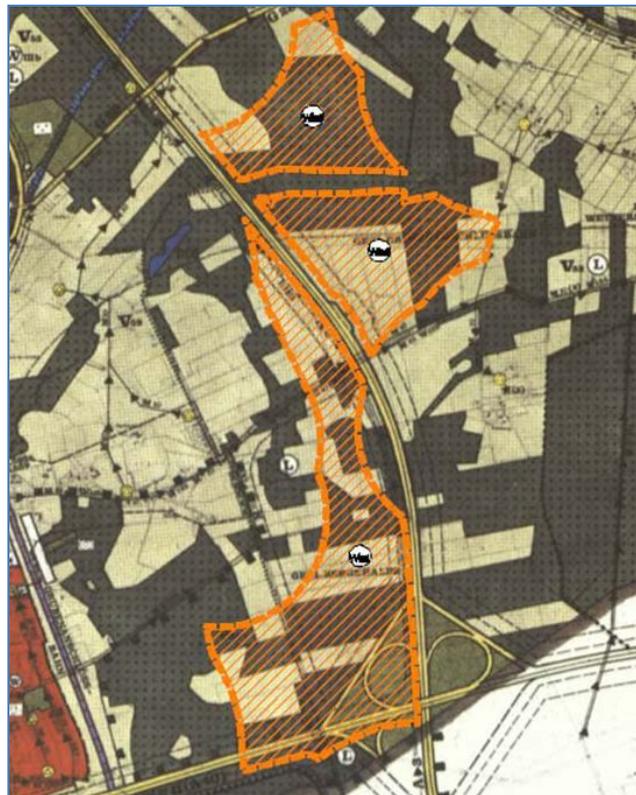
Dirk Buschmann

Bekanntmachung

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat am 20.09.2016 die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 31.10.2016, Aktenzeichen 35.02.01.01-27Hün-045-1286, gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung von drei Konzentrationszonen für die Windenergie auf einer Fläche von insgesamt 124,4 ha in der Gemarkung Bruckhausen. Gleichzeitig wird die Konzentrationszone für die Windenergie in Bucholtswelmen aufgehoben. Die von der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Planbereiche sind in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



Der Geltungsbereich der 45. Flächennutzungsplanänderung ist orange-schraffiert dargestellt

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Geschäftsbereich Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Zimmer 302/303, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe während der Dienststunden:

montags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gem. § 215 (2) BauGB:

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24 in 46569 Hünxe.

Hinweis gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 45. Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Hünxe, den 08.11.2016

Dirk Buschmann